**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen, den 13.06.2019**

**Bauvorhaben wesernetz Bremen GmbH, Fernwärmeverbindungsleitung Bremen**

**Vorprüfung der UVP-Pflicht**

1. **Allgemeines**

* Vorhabenträgerin:

wesernetz Bremen GmbH, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen

* Vorhaben:

Errichtung einer Fernwärmeverbindungsleitung

* Kurzbeschreibung:

Zwischen dem Einbindungspunkt an der Kreuzung Hochschulring/Kuhgraben und dem Heizwerk Vahr soll eine Fernwärmeverbindungsleitung überwiegend im Straßenraum verlegt werden. Am Einbindungspunkt soll auf einem 2.000 m2 großen Grundstück, das teilweise versiegelt werden muss, ein Gebäude für die Unterbringung der Anbindung mit einer Größe von 700 m2 errichtet werden. Die Gesamtlänge der geplanten Trasse beträgt ca. 7 km. Für Vor- und Rücklauf soll jeweils ein isoliertes Kunststoffmantelrohr mit einem Innendurchmesser DN500 verbaut werden. Die Vorhabenträgerin gibt eine Breite des Trassengrabens von 3,62 m an. Zusammen mit einer Baufeldbreite von bis zu 100 cm auf beiden Seiten des Trassengrabens beträgt die maximal benötigte Gesamtbreite 5,62 m. An verschiedenen Stellen des Vorhabens (bei der Querung von Gewässern, Straßenbahnlinien, großen Kreuzungen und den Gleisen der Deutschen Bahn) sind Unterpressungen erforderlich, für die Baugruben eingerichtet werden müssen. Die Startbaugruben haben dabei eine maximale Größe von 10,5 m Länge, 6 m Breite und 5,2 m Tiefe. Für die Zielbaugruben ist ein Flächenbedarf von maximal 4 m Länge, 6 m Breite und 5,2 m Tiefe erforderlich. Weiterhin werden Flächen für Baufeldeinrichtungen und Zuwegungen benötigt, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau benannt werden können, da die Bauabschnittsplanung im Hinblick auf die verkehrlichen Auswirkungen noch nicht abgeschlossen ist.

Grundlage für die Vorprüfung ist die „Unterlage zur UVP-Vorprüfung gem. § 7 (1) UVPG“ der planungsgruppe grün GmbH (Rembertistraße 30, 28203 Bremen) mit der Projektnummer P 2805 vom 28.05.2019, die die Vorhabenträgerin als Anlage zu Ihrem Antrag auf UVP-Vorprüfung vom 06.06.2019 übersandt hat. Die Unterlage enthält neben der Beschreibung der Vorzugsvariante auch Angaben zu den von der Vorhabenträgerin geprüften alternativen Trassenführungen.

1. **Rechtsgrundlagen**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers und „auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, [ob] nach den §§ 6 bis 14 [UVPG] für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.“

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage mit einer Länge von 5 km oder mehr außerhalb des Werksgeländes zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einer Anlage zur Wärmeerzeugung. Damit fällt das Vorhaben unter Ziffer 19.7.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG, so dass für das Vorhaben eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

1. **Umweltauswirkungen**

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Neubauvorhaben mit allgemeiner Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Die Vorprüfung ergibt Folgendes:

Auswirkungen auf bestehende Nutzungen des Gebietes

Alle Trassenvarianten verlaufen mindestens teilweise unter öffentlichen Straßen, die im Flächennutzungsplan als „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ ausgewiesen sind. Dadurch wird es während der Bauzeit zu erhöhten Belastungen des Verkehrs und der Anwohner durch an- und abfahrende Baufahrzeuge sowie durch Baustellenlärm kommen. Weiterhin werden in der Bauphase Teil- und Vollsperrungen erforderlich, die Belastungen durch Umleitungsverkehre und Rückstaus mit sich bringen können. Eine detaillierte Verkehrsuntersuchung, aus der die Auswirkungen durch Umleitungsverkehre ersichtlich werden, liegt derzeit noch nicht vor; dies ist jedoch für die hier vorzunehmende, überschlägige Prüfung nicht erforderlich.

Je nach Trassenvariante sind die als „Technologiepark Universität“ im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Flächen betroffen und/oder Flächen, die dort als Grünflächen, Grünverbindung und Dauerkleingärten ausgewiesen sind. Die in der UVP-Unterlage dargestellte Vorzugsvariante sieht eine Trassenführung unter anderem über das Gelände des Kleingartenvereins Harmonie e. V. und über eine Fläche vor, die derzeit an den Verein Kinder, Wald und Wiese e. V. verpachtet ist. Letztere ist im Landschaftsprogramm Bremen 2015 als Umweltlernort gekennzeichnet und wird im Flächennutzungsplan derzeit als Grünfläche ausgewiesen, die gleichzeitig aber auch als Prüfbereich für eine gemischte Baufläche vorgemerkt ist. Solche innerstädtischen Grünflächen haben eine hohe Bedeutung für das Erleben von Natur und Landschaft.

Durch das Vorhaben werden die bestehenden Nutzungen mindestens für die Zeit der Bauphase erheblich eingeschränkt. Auf Grund möglicher Beschädigungen der Versorgungsleitungen durch Wurzeln beabsichtigt die Vorhabenträgerin, eine Neubepflanzung mit Bäumen auf der Trasse auszuschließen. Der ursprüngliche Zustand der von dem Vorhaben betroffenen Grünflächen kann nach Abschluss der Arbeiten daher nur eingeschränkt wiederhergestellt werden.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Fläche, auf der das Gebäude zur Unterbringung der Anbindung errichtet werden soll, wird im Landschaftsprogramm Bremen 2015 eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, für das Landschaftserleben und für den Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima zugeordnet. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich bisher als Waldfläche vorgesehen. Für den Bau des Gebäudes müssen Ruderalfluren, Gebüsche und Gehölze weichen. Das 2.000 m2 große Grundstück soll jedoch nicht vollständig versiegelt, sondern teilweise als Grünfläche erhalten/wiederhergestellt werden.

Da das Gebiet durch ein hohes Verkehrsaufkommen vorbelastet ist, wird nach den vorliegenden Unterlagen und Informationen davon ausgegangen, dass es dort keine Strukturen, die als Lebensstätte oder essentielle Nahrungshabitate für geschützte Tierarten dienen, beansprucht werden. Für den Fall, dass dies in Teilbereichen doch erforderlich werden sollte, wird davon ausgegangen, dass ein Ausgleich der betroffenen Werte und Funktionen im räumlichen Zusammenhang in der Regel möglich ist.

Zur Realisierung des Vorhabens werden zahlreiche Baumfällungen erforderlich –teilweise auch von Bäumen, die unter den Schutz des § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) fallen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Bäume am jeweiligen Rand der Baufelder im Zuge der Bauarbeiten in ihrem Wurzel- und/oder Kronenbereich beschädigt werden oder ebenfalls gefällt werden müssen. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass viele Baumkronen über den Bereich der geplanten Trassengraben reichen. Für den Wurzelbereich eines Baumes wird der Radius der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m angenommen. Die Vorhabenträgerin hat einen Sachverständigen mit Untersuchungen zum Wurzelwachstum im Straßenbereich beauftragt. Dieser stellte zwar fest, dass an den untersuchten Stellen keine statisch relevanten oder für die Versorgung wichtigen Wurzeln im Randbereich der Fahrbahn vorhanden waren, jedoch kann dadurch nicht sicher davon ausgegangen werden, dass dies überall dort der Fall sein wird, wo die Trasse im Straßenraum verlegt werden soll.

Auf den Flächen des Vereins Kinder, Wald und Wiese e.V. wird je nach Trassenführung auch die Beseitigung größerer Sträucher (Brombeere) erforderlich, was ebenfalls negative Auswirkungen auf die dort bestehenden Biotope haben wird.

Alle Trassenvarianten verlaufen teilwiese über Grünflächen, die während der Bauphase durch die Einrichtung der Baustellen und Zuwegungen beansprucht werden müssen und nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt werden sollen. Nach Möglichkeit sollen Fahrzeuge und Materialien auf bereits versiegelten Flächen abgestellt und gelagert werden. Baumersatzpflanzungen über der Fernwärmeleitung sollen von Seiten der Vorhabenträgerin aus den bereits genannten Gründen ausgeschlossen werden, so dass eine vollständige Wiederherstellung der Grünflächen entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand oftmals nicht möglich sein wird.

Der Bau der Fernwärmeverbindungsleitung ist mit Unterquerungen von Kreuzungen, Straßenbahnlinien, Gewässern sowie der Eisenbahnstrecke Bremen-Hamburg verbunden. Hierbei muss stets mit einer verstärkten Wasserhaltung und erforderlichen Grundwasserabsenkungen gerechnet werden. Letztere können zu Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Gehölzbeständen führen.

Auch wenn durch Maßnahmen zum Schutz von Wurzeln und Kronen der Bäume, die unmittelbar an das Baufeld grenzen, durch Abholzungen ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeiten, durch Bewässerungsmaßnahmen bei Grundwasserabsenkungen innerhalb der Vegetationsperioden sowie durch sicherwirksame Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtung negative Auswirkungen vermindert werden können, können dennoch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bei dem Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch die bereits zuvor dargestellten, erforderlich werdenden Baumfällungen und Beeinträchtigungen von Bäumen können sich kleinklimatische Funktionsräume verändern. Die Anzahl der Bäume, die jeweils eine Funktion als Frischluftversorger haben, wird reduziert. Auch wenn weitere negativen Auswirkungen auf die Luftqualität und das Klima durch den Einsatz von emissionsarmen Baumaschinen und Baufahrzeugen während der Bauphase vermindert werden können, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Landschaft

Wie bereits dargestellt, müssen bei allen Trassenvarianten unter anderem auch geschützte Bäume gefällt werden. Gemäß § 29 BNatSchG sind alle nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume auch geschützte Landschaftsbestandteile.

Entlang aller geprüften Trassenvarianten befinden sich Altbaumbestände, die zum Teil auch im Landschaftsprogramm Bremen 2015 als „Alte Allee, Altbaumreihe“ gekennzeichnet sind und über ein geschlossenes Kronendach verfügen.

Auch die bereits beschriebenen erforderlich werdenden Baumfällungen und die Beseitigung von Sträuchern auf dem Gelände des Vereins Kinder, Wald und Wiese e. V. stellen eine mindestens vorübergehende, negative Auswirkung auf die Landschaft dar. Eine vollständige Wiederherstellung des Ursprungszustandes wird auch hier durch den von der Vorhabenträgerin beabsichtigten Ausschluss der Anpflanzung neuer Bäume auf oder in unmittelbarer Nähe der Trasse nicht möglich sein.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind daher nicht auszuschließen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft nicht ausgeschlossen werden können.

1. **Abschließende Gesamteinschätzung**

In der UVP-Unterlage der Vorhabenträgerin werden für alle Trassenvarianten ähnliche Umweltauswirkungen beschrieben. Insbesondere durch die erforderlichen Baumfällungen und absehbaren Beeinträchtigungen weiterer Bäume kommt es zu negativen Auswirkungen auf die zuvor dargestellten Schutzgüter.

Auch wenn grundsätzlich Maßnahmen zur Verminderung dieser Auswirkungen möglich (und von der Vorhabenträgerin auch vorgesehen) sind, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, da die Ursprungszustände nach Abschluss der Arbeiten nicht vollständig wiederhergestellt werden können.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist nach überschlägiger Prüfung daher festzustellen, dass das Vorhaben - unabhängig von der letztlich durch die Vorhabenträgerin auszuwählenden Trassenvariante - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für das Vorhaben ist demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 UVPG zusammen mit der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens nach § 19 UVPG.

Im Auftrag

Huntemann